

Liebe Besucher und Besucherinnen der Park Residenz Döbling!

Beziehung zu Angehörigen und Freunden sowie soziale Kontakte sind ein wichtiger Bestandteil unseres Lebens. Wir möchten Sie daher auf diesem Weg informieren, wie diese persönlichen Kontakte in den nächsten Wochen in unserem Haus erfolgen können:

**In der Park Residenz Döbling wird die COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung umgesetzt.**

**Das COVID-19-Präventionskonzept in der Park Residenz beinhaltet in Bezug auf Besucher folgende Vorgaben:**

## **1) Besuche im Appartementbereich:**

**Beim Eintreten in die Park Residenz Döbling ist zu beachten:**

**Entweder:**

- a) Der Besucher hat einen aktuellen negativen Test mit (nur mit Befund der nicht älter als 2 Tage ist), dann ist es möglich den Bewohner im Appartement zu besuchen (durchgehendes Tragen eines Mund-Nasenschutzes während der gesamten Besuchsdauer erforderlich)
- b) Der Besucher möchte kostenpflichtig einen Schnelltest machen. Kosten € 16,00. Der Besucher möchte keinen Schnelltest vornehmen lassen. In diesem Fall wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Besuch in den Besucherbereichen im Erdgeschoß stattfinden soll. Dabei ist seitens des Besuchers durchgehend eine **FFP 2 Maske** während des Besuches zu tragen.

## **2) Besuche im stationären Bereich:**

**Die Besuche können nur nach telefonischer Terminvereinbarung mit der jeweiligen Stationsleitung der Betreuungsstationen erfolgen**

**Entweder:**

- a) Der Besucher hat einen aktuellen negativen Test mit (nur mit Befund der nicht älter als 2 Tage ist), dann ist es möglich den Bewohner im Besucherzimmer des stationären Bereiches zu besuchen, dabei ist das durchgehende Tragen eines Mund-Nasenschutzes erforderlich.
- b) Der Besucher hat keinen aktuellen negativen Test (nur mit Befund der nicht älter als 2 Tage ist), dann ist es möglich den Bewohner im Besucherzimmer des stationären Bereiches zu besuchen, dabei ist das durchgehende Tragen eines **FFP 2 Mund-Nasenschutzes** erforderlich.
- c) Des Weiteren werden unsere Besucher am Eingang gebeten das Kontaktformular auszufüllen und eine kontaktlose Temperaturmessung wird durchgeführt

- 3) Die Vorgaben der **COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung** werden sowohl im Appartementbereich als auch im stationären Bereich in Bezug darauf umgesetzt, dass für jeden Bewohner nur ein Besucher pro Woche in die Park Residenz Döbling eingelassen werden darf. Insgesamt dürfen im Zeitraum vom **17. November 2020 bis inklusive 06. Dezember 2020 für jeden Bewohner 1 Besucher pro Woche** eingelassen werden.
- 4) Darüber hinaus gelten weiterhin die **allgemein gültigen Hygienemaßnahmen in Bezug auf Händedesinfektion und die Einhaltung des Mindestabstandes.**
- 5) **Neueinziehende Bewohner/Kurzzeitgäste müssen am Einzugstag einen negativen Covid-Test (PCR) vorweisen, welcher nicht älter als 48 Stunden ist.**

## **463. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – COVID-19-SchuMaV) -> Auszugsweise Alten-, Pflege- und Behindertenheime**

### **§ 10.**

(1) Beim Betreten von Alten-, Pflege- und Behindertenheimen gilt für Bewohner an allgemein zugänglichen und nicht zum Wohnbereich gehörigen Orten sowie für Besucher und Mitarbeiter § 1 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Der Betreiber von Alten- und Pflegeheimen darf Mitarbeiter nur einlassen, wenn für diese einmal pro Woche ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder ein Anti-Gen-Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt wird und dessen Ergebnis negativ ist. Stehen diese Tests nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, darf der Betreiber abweichend davon Mitarbeiter nur einlassen, wenn die Mitarbeiter bei Kontakt mit Bewohnern durchgehend eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder äquivalente bzw. höherem Standard entsprechende Maske tragen. Stehen diese Masken nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, darf der Betreiber abweichend davon Mitarbeiter nur einlassen, wenn die Mitarbeiter bei Kontakt mit Bewohnern durchgehend eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen. Einem negativen Testergebnis ist es gleichzuhalten, wenn das Testergebnis zwar positiv war, aber ein ärztliches Sachverständigengutachten darüber vorliegt, dass gegen das Einlassen im Hinblick auf die Übertragung von SARS-CoV-2 keine Bedenken bestehen.

(3) Der Betreiber von Alten- und Pflegeheimen darf Bewohner zur Neuaufnahme nur einlassen, wenn diese ein negatives Ergebnis eines Anti-Gen-Tests, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, oder eines PCR-Tests, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, vorweisen. Einem negativen Testergebnis ist es gleichzuhalten, wenn das Testergebnis zwar positiv war, aber ein ärztliches Sachverständigengutachten darüber vorliegt, dass gegen die Aufnahme im Hinblick auf die Übertragung von SARS-CoV-2 keine Bedenken bestehen.

(4) Der Betreiber von Alten- und Pflegeheimen darf Besucher nur einlassen, wenn diese ein negatives Ergebnis eines Anti-Gen-Tests, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, oder eines PCR-Tests, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, vorweisen. Wenn ein derartiges Testergebnis nicht vorgewiesen werden kann, darf der Betreiber Besucher nur einlassen, wenn diese während des Besuchs durchgehend eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder äquivalente bzw. höherem Standard entsprechende Maske tragen. Stehen diese Masken nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, darf der Betreiber abweichend davon Besucher nur einlassen, wenn die Besucher während des Besuchs durchgehend eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.

(5) Der Betreiber von Alten- und Pflegeheimen darf für jeden Bewohner nur einen Besucher pro zwei Tage in das Alten- und Pflegeheim einlassen. Insgesamt dürfen im Zeitraum vom 3. November 2020 bis inklusive 17. November 2020 für jeden Bewohner höchstens zwei unterschiedliche Personen eingelassen werden. Ab dem 18. November 2020 darf für jeden Bewohner ein Besucher pro Tag eingelassen werden. Dies gilt nicht für Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen. Für Seelsorger gilt Abs. 2 sinngemäß.

(6) Die in Alten-, Pflege- und Behindertenheimen vorgesehenen Maßnahmen dürfen nicht unverhältnismäßig sein oder zu unzumutbaren Härtefällen führen.

(7) Der Betreiber von Alten-, Pflege- und Behindertenheimen hat basierend auf einer Risikoanalyse ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen.